

Oliver  
Schuegraf

## Die evangelischen Landeskirchen

Lutherisch – reformiert – uniert in Deutschland<sup>1</sup>

Ein besonderes Kennzeichen der konfessionellen Landschaft Deutschlands sind die evangelischen Landeskirchen. Diese sind Territorialkirchen, die aus der Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgegangen sind. Sie sind von ihrem Bekenntnisstand her lutherisch oder reformiert, bzw. durch die Union der beiden Traditionen entstanden. Ungefähr ein Drittel der deutschen Bevölkerung oder 22 Millionen Menschen sind Mitglieder dieser Landeskirchen (ca. ein weiteres Drittel ist römisch-katholisch). Darüber hinaus gehören um die 300 000 Menschen entweder einer der klassischen evangelischen Freikirchen – wie Methodisten, Baptisten und Mennoniten – oder aber kleinen selbstständigen lutherischen und reformierten Freikirchen an. Freikirchen haben von den Landeskirchen deutlich unterschiedene Organisationsformen. Der folgende Beitrag stellt die Landeskirchen vor.

Zu den wichtigen theologischen Errungenschaften des 20. Jahrhunderts gehört die Entdeckung, dass die inner-reformatorischen Unterschiede keine kirchentrennende Bedeutung mehr haben müssen. In Lehrgesprächen konnten die beteiligten lutherischen, reformierten und unierten Kirchen Europas und damit auch die deutschen Landeskirchen erkennen, dass sie trotz aller Unterschiede in theologischem Denken und kirchlichem Handeln in zentralen Grundpositionen übereinstimmen und gemeinsam aus der befreienden und gewiss machenden Erfahrung des Evangeliums leben. Aufgrund der Entdeckung also, dass diese Kirchen ein gemeinsames Verständnis des

---

<sup>1</sup> Wir danken dem Autor, dass er seinen Text für die Veröffentlichung im Jahrbuch unseres Martin-Luther-Bundes zur Verfügung gestellt hat. Dieser Text stellt eine gekürzte und aktualisierte Fassung seiner Ausarbeitung dar, die 2015 als Kapitel 4 in der „Konfessionskunde“ erschienen ist, die das Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik herausgegeben hat: Johannes Oeldemann (Hg.), Konfessionskunde, Paderborn/Leipzig 2015, 188–246.

Evangeliums teilen, sowie auf Grund der Erkenntnis, dass die in ihren Bekenntnisschriften ausgesprochenen Lehrverurteilungen nicht den gegenwärtigen Stand der Lehre betreffen, war es ihnen 1973 mit der Leuenberger Konkordie möglich, Kirchengemeinschaft zu erklären und zu verwirklichen. Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie bedeutet, „dass Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben“ (§ 29).<sup>2</sup>

Zugleich bleiben die deutschen Landeskirchen – wie auch alle anderen Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft (heute: „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“) – Kirchen, die ihren Bekenntnissen und konfessionellen Traditionen verpflichtet sind: „Die Konkordie lässt die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen. Sie versteht sich nicht als ein neues Bekenntnis. Sie stellt eine im Zentralen gewonnene Übereinstimmung dar, die Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes ermöglicht“ (LK, § 37). Die Leuenberger Konkordie konnte also zur Klärung der Frage führen, wie Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen möglich ist, die nicht-identischen Bekenntnisstraditionen verpflichtet sind.

## 1. Die lutherischen Kirchen

### *Gegenwart*

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind die folgenden Landeskirchen lutherisch:

- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (ca. 2 420 000 Gemeindeglieder),
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig (ca. 340 000 Gemeindeglieder),
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (ca. 2 630 000 Gemeindeglieder),

---

2 Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa [Leuenberger Konkordie]. Dreisprachige Ausgabe mit einer Einleitung von Michael Bünker, Leipzig 2013.

- die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (ca. 730 000 Gemeindeglieder),
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (ca. 2 060 000 Gemeindeglieder),
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg (ca. 420 000 Gemeindeglieder),
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (ca. 700 000 Gemeindeglieder),
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe (ca. 50 000 Gemeindeglieder) und
- die Evangelische Landeskirche in Württemberg (ca. 2 050 000 Gemeindeglieder).<sup>3</sup>

Bereits die kurze Auflistung macht deutlich, dass die Landeskirchen aufgrund historischer Entwicklungen in Mitgliederzahl und geographischer Ausdehnung beträchtlich variieren können: von der Landeskirche Hannovers mit über 2,6 Millionen Mitgliedern in 1400 Gemeinden über die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mit 730 000 Gemeindegliedern in 1900 Gemeinden mit über 4000 Kirchen und Kapellen (!) bis hin zur Landeskirche Schaumburg-Lippe mit 50 000 Gemeindegliedern in 22 Gemeinden. Die Landschaft der lutherischen Landeskirchen hat sich im letzten Jahrzehnt zudem durch zwei Kirchenfusionen verändert. Im Jahre 2009 schlossen sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zusammen.<sup>4</sup> Pfingsten 2012 folgte die Fusion der Nordelbischen, der Mecklenburger und der Pommerschen Landeskirchen zur Nordkirche.

Die lutherischen Landeskirchen sind episkopal-synodal verfasst, das heißt eine Synode ist zentrales Entscheidungsgremium, nach außen steht der Landeskirche ein Landesbischof bzw. eine Landesbischofin vor. Darunter können sich Strukturen und Begrifflichkeiten in den Landeskirchen unterscheiden. Doch folgender grober Aufbau ist ihnen gemeinsam: Grundeinheit der Lan-

---

3 Die Zahlen zur Kirchenmitgliedschaft basieren auf den Angaben in: Evangelische Kirche in Deutschland. gezählt, hg. von der EKD, Hannover 2017, 8; Zugriff am 10. 8. 2017 auf [https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/20170721\\_EKD\\_broschuere\\_gezaehlt\\_2017\\_internet.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/20170721_EKD_broschuere_gezaehlt_2017_internet.pdf).

4 Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist laut ihrer Verfassung „eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden in ihrem Bereich“ (Art. 4). Diese reformierten Gemeinden befinden sich auf dem Gebiet der vorhergehenden Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

deskirchen sind die Kirchengemeinden, in die die Territorialkirchen flächendeckend aufgeteilt sind. „In der Kirchengemeinde verwirklicht sich Kirche Jesu Christi im örtlichen Bereich“ (Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Art. 20 Abs. 1). Die Kirchengemeinde wird durch einen von allen Gemeindegliedern gewählten Kirchenvorstand/Gemeindekirchenrat/Presbyterium und dem Pfarrer/der Pfarrerin bzw. dem Pastor/der Pastorin geleitet. Die Besetzung von Pfarrstellen erfolgt durch ein Zusammenspiel von Kirchengemeinde und Landeskirche. Mehrere Gemeinden bilden ein Dekanat bzw. eine Superintendentur mit einem Dekan/einer Dekanin oder einem Superintendenten/einer Superintendentin als Geistlichen der mittleren Leitungsebene an der Spitze. In den größeren Landeskirchen bilden Kirchenkreise die nächste organisatorische Ebene. Ein Landessuperintendent/Landessuperintendentin oder Regionalbischof/Regionalbischöfin oder Propst/Pröpstin oder Prälat/Prälatin hat das bischöfliche Amt auf dieser Ebene inne; ihm/ihr kommt u. a. die Aufgabe zu, neue Pfarrer und Pfarrerrinnen zu ordinieren und die Gemeinden zu visitieren (wobei auch der Landesbischof/die Landesbischöfin und in Sachsen auch der Superintendent/die Superintendentin das Recht zur Ordination haben). Die Landessynode schließlich setzt sich aus gewählten Laien und Ordinierten zusammen (meist im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel). Sie dient der gemeinsamen Willensbildung in der Landeskirche und verkörpert Einheit und Mannigfaltigkeit in der Landeskirche. Laut Verfassung hat z. B. die bayrische Landessynode insbesondere folgende Aufgaben: „1. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung; 2. sie wählt den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin; 3. sie beschließt die ‚Leitlinien kirchlichen Lebens‘; 4. sie entscheidet über die Einführung und Änderung von Agende, Gesangbuch und Katechismustext; 5. sie stimmt der Errichtung von Pfarrstellen, von Stellen für Pfarrer und Pfarrerrinnen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben sowie der Errichtung von Einrichtungen und Diensten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu; 6. sie stellt den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern fest und erteilt dem Landeskirchenrat Entlastung [...]; 7. sie beschließt über Eingaben und selbständige Anträge; 8. sie nimmt die ihr vorbehaltenen Wahlen vor“ (Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Art. 43 Abs. 2).

Sieben der lutherischen Landeskirchen gehören neben der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD, siehe unten) zudem der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) an. Dieser 1948 in Eisenach gegründete Zusammenschluss lutherischer Landeskirchen versteht sich als *eine* Kirche, die durch ihre Organe und Gremien „für die Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung durch Pflege

lutherischer Theologie und durch Beratung der Gliedkirchen in Fragen der lutherischen Lehre, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens Sorge zu tragen“ hat (Verfassung der VELKD, Art. 7 Abs. 1). Darüber hinaus vertritt die VELKD ihre Gliedkirchen nach außen. Die Organe der VELKD sind die Generalsynode als gesetzgebendes Gremium, die Kirchenleitung, die Bischofskonferenz sowie der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin. Das Amt der VELKD hat seinen Sitz in Hannover. Einrichtungen der Vereinigten Kirche sind das Theologische Studienseminar in Pullach, das Gemeindegemeinschaftskolleg in Neudietendorf, das Liturgiewissenschaftliche Institut in Leipzig sowie der Martin-Luther-Bund als Diasporawerk der VELKD.

Die Gemeinschaft mit dem weltweiten Luthertum ist ein wichtiges Anliegen der lutherischen Kirchen in Deutschland. Daher sind alle lutherischen Landeskirchen Mitglied im Lutherischen Weltbund (LWB, siehe unten). Alle lutherischen Landeskirchen sowie die weiteren deutschen LWB-Mitgliedskirchen (Lutherische Klasse der Lippischen Landeskirche und die Freikirche Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden) nehmen ihre Beziehungen zum LWB über das Deutsche Nationalkomitee des LWB (DNK/LWB) wahr, welches eigenständig, aber in enger Verbindung zur VELKD agiert.

Im DNK/LWB wird die Kommunikation zwischen dem LWB und seinen deutschen Mitgliedskirchen gebündelt. Es unterstützt und koordiniert die Aktivitäten der deutschen lutherischen Kirchen hinsichtlich des LWB. Über das DNK/LWB fördern diese Kirchen die ökumenische, theologische und missionarische Arbeit des LWB finanziell, ebenso wie dessen Nothilfe und Entwicklungsarbeit. Zugleich macht das DNK/LWB die Arbeit des LWB in Deutschland bekannt. Besonders auf dem Gebiet der weltweiten Ökumene sind die Aktivitäten der lutherischen Landeskirchen stark beeinflusst durch und bezogen auf die ökumenische Arbeit des LWB (siehe unten). Vorsitzender bzw. Vorsitzende des DNK/LWB ist eine Leitende Geistliche bzw. ein Leitender Geistlicher aus den Mitgliedskirchen. Die Versammlung des DNK/LWB ist das höchste Leitungsorgan und trifft sich zweimal im Jahr. Das DNK/LWB hat seinen Sitz in Hannover. Über seine Arbeit für den LWB hinaus unterhält das DNK/LWB das LWB-Zentrum in Wittenberg sowie ein Stipendienprogramm für Studierende aus Deutschland und dem Ausland.

### *Geschichte*

Die lutherischen Kirchen sind aus jenem Teil der Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgegangen, der sich den Lehren Martin Luthers (1483–1547), Philipp Melancthons (1497–1560) und deren Mitstreiter verpflichtet wusste.

Diese Wittenberger Reformation war nicht voraussetzungslos: Die spätmittelalterliche Kirche des Westens hatte immer wieder Personen und Bewegungen hervorgebracht, die Missstände innerhalb der Kirche überwinden wollten. Auch Luthers Anliegen war zunächst die Erneuerung der Kirche aus dem Wort Gottes und nicht die Einführung einer neuen Lehre oder die Gründung einer neuen Kirche. Als es jedoch offensichtlich wurde, dass diese Reform der römischen Kirche zum Scheitern verurteilt war, setzte – abhängig auch von den komplizierten politischen Entwicklungen – die Konfessionsbildung und damit die Kirchbildung ein.

„Wie bekomme ich einen gnädigen Gott?“ – diese Frage steht am Anfang der Reformation, diese Frage trieb Luther um. Aufgewachsen und erzogen mit dem Bild eines strengen, richtenden Gottes vor Augen fand Luther auch als Mönch der Erfurter Augustiner-Eremiten keinen Trost für seine gequälte Seele. Die Meditation über einen Vers aus dem Römerbrief sollte für Luther die entscheidende Veränderung bringen: „So halten wir nun dafür, dass der Mensch gerecht wird ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben“ (Röm 3,28). Ob, wann und wie dieses sogenannte ‚Turmerlebnis‘ stattgefunden hat, mag hier offenbleiben, entscheidend ist, dass Luther in der Rückschau in diesem Satz für sich die befreiende Kraft des Evangeliums von Jesu Christi entdeckte: „[I]ch hasste vielmehr den gerechten und die Sünder strafenden Gott. [...] Dennoch klopfte ich ungestüm an dieser Stelle bei Paulus an, verschmachtet vor Durst herauszubekommen, was der Heilige Paulus wolle. Bis ich, durch Gottes Erbarmen, Tage und Nächte darüber nachsinnend meine Aufmerksamkeit auf die Verbindung der Wörter richtete, nämlich: ‚Die Gerechtigkeit Gottes wird darin offenbart, wie geschrieben steht: Der Gerechte lebt aus Glauben.‘ Da begann ich, die Gerechtigkeit Gottes zu verstehen als diejenige, durch die der Gerechte als durch Gottes Gabe lebt, nämlich durch den Glauben, und dass dies der Sinn sei: Durch das Evangelium werde die Gerechtigkeit Gottes offenbart, und zwar die passive, durch die uns der barmherzige Gott gerecht macht durch den Glauben [...]. Hier fühlte ich mich völlig neugeboren und durch geöffnete Tore in das Paradies eingetreten zu sein. Da zeigte sich mir sogleich ein anderes Gesicht der ganzen Schrift.“<sup>5</sup> Luther kam also zu der Überzeugung, dass der Mensch vor Gott gerecht wird – nicht durch das, was er oder sie tut, leistet oder besitzt, sondern durch Gottes freie Gabe der Gnade. Der Mensch wird erlöst ohne selber etwas dafür tun zu können oder zu müssen, ohne sich seine Anerken-

---

5 D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), Weimar 1883–2009, Bd. 54, 185f.

nung bei Gott auf irgendeine Weise verdienen zu können. Darauf gelte es von ganzem Herzen zu vertrauen.

Diese aus dem Studium der Schrift gewonnene Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade (*sola gratia*) durch den Glauben (*sola fide*) um Christi willen (*solus Christus*) wurde für Luther und die lutherische Theologie zu dem Artikel, „mit dem die Kirche steht und fällt“. Und da diese Glaubenserkenntnis für Luther ins Zentrum des Kirchenverständnisses führt, stellt sich schnell die Frage nach der Autorität in der Kirche und welche Rolle ihr bei der Vermittlung des Heils zukommt: Wo dem *sola gratia* widersprochen und zusätzliche Bedingungen zum Heil aufgerichtet werden, wusste sich Luther zum entschiedenen Einspruch verpflichtet. Ebenso, wenn er in den vom Papsttum erhobenen Ansprüchen das *solus Christus* und *sola fide* bedroht sah. Obwohl Luther noch in der Vorrede zu seiner Ablassschrift vom Jahr 1518 dem Papst die Treue versichert, entzündete sich der Konflikt mit dem Papsttum genau an diesen Thesen. Während der Wittenberger Professor über eine ihm zentrale theologische Frage wissenschaftlich disputieren möchte und die Macht des Papstes nur am Rande berührte, rückten seine Gegner diese Frage sofort in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung. Der Ablassstreit entwickelte sich so, wenngleich von Luther nicht beabsichtigt, zu einem Konflikt über die Autorität des Papstes. Luther sah sich in dessen Verlauf gezwungen, sich für die Bibel, die Heilige Schrift, und damit gegen den Papst zu entscheiden. Auf dem Reichstag zu Worms 1521 verweigerte sich Luther einem Widerruf mit dem Hinweis, dass Papst und Konzilien irren könnten. Er und sein Gewissen seien allein dem Wort Gottes verpflichtet.

Trotz der vom Kaiser über Martin Luther verhängten Reichsacht waren seine reformatorischen Anstöße nicht mehr aufzuhalten. Gerade die neuen Möglichkeiten des Buchdrucks erlaubten eine schnelle und immense Verbreitung seiner Ideen. „Niemals zuvor waren von einem einzelnen Menschen so viele Texte so zügig und weiträumig verbreitet worden“.<sup>6</sup> Luthers Schriften wurden in hohen Auflagen gedruckt, deren Kernpunkte in Flugblättern und Liedern rasant weiterverbreitet. Bei vielen Priestern, Mönchen und Nonnen fanden die Reformanliegen ein offenes Ohr, ebenso wie bei Humanisten. Die reformatorische Sache fand zudem Unterstützung bei einigen der deutschen Fürsten, wenn auch nicht nur aus theologischen Gründen. Kurfürst Johann von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen waren die ersten, die ab 1526/27 auf ihrem Gebiet flächendeckend die neue Lehre, eine Visitationsordnung und den Gottesdienst in deutscher Sprache einführten.

---

6 Thomas Kaufmann, Geschichte der Reformation, Frankfurt a. M./Leipzig 2009, 266f.

Weitere Fürstentümer wie Brandenburg, aber auch Reichsstädte wie Nürnberg folgten. Insgesamt ließ sich dieser Flächenbrand nicht mehr eindämmen. Als auf dem Reichstag zu Speyer 1529 die katholischen Reichsstände mit ihrer Mehrheit – wenn auch letztlich nicht durchsetzbare – Maßnahmen gegen die evangelischen Territorien (sechs Reichsfürsten und vierzehn freie Reichsstädte) beschlossen, legten diese eine feierliche Protestation ein, auf die der Begriff „Protestantismus“ zurückgeht. Auch der Versuch, auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 nochmals die Einheit von Kirche und Reich zu retten, scheiterte. Dabei wollte Melanchthon mit seinem für diesen Anlass verfassten Augsburger Bekenntnis ausdrücklich die Rechtgläubigkeit der lutherischen Stände aufzeigen. Stattdessen trieb der Reichstag die lutherische Konfessionsbildung voran. Die *Confessio Augustana*, obwohl als ökumenisches Dokument angelegt, wurde zur wichtigsten Bekenntnisschrift des weltweiten Luthertums. Zur Konfessionsbildung führten auch die ungefähr zeitgleich stattfindenden theologischen Auseinandersetzungen Luthers mit Andreas Karlstadt, Thomas Müntzer oder Huldrych Zwingli und die damit sich abzeichnenden innerprotestantischen Abgrenzungen.

Nicht verschwiegen werden dürfen die dunklen Seiten in den Schriften Luthers, mögen sie sich auch nicht sehr von ähnlichen Aussagen seiner Zeit unterscheiden: seine harschen Äußerungen gegen die aufständische Bauernschaft (1525), der im Verlauf seiner Publikationstätigkeit immer deutlicher hervortretende Antijudaismus (besonders in den sogenannten „Judenschriften“ von 1543) oder die Befürwortung der Todesstrafe für die Täufer durch die staatlichen Stellen.

Der Augsburger Religionsfriede von 1555 und später auch der Westfälische Frieden von 1648 schrieben schließlich den Grundsatz *cuius regio, eius religio* – „wessen das Territorium, dessen die Religion“ fest: Der Landesherr entschied über die Konfession seiner Untertanen. Diese hatten sich zu fügen oder mussten auswandern – und durften auswandern. Damit war der Bestand der lutherischen Reformation gesichert, zugleich aber die konfessionelle Aufteilung Deutschlands besiegelt: Nord-, Mittel- und Ostdeutschland wurden weitgehend lutherisch; Süddeutschland blieb vorherrschend römisch-katholisch. Auf denjenigen Territorien, deren Herrscher die neue Lehre angenommen hatten, entstanden landesherrliche Kirchenregimente mit dem Landesherrn als „Notbischof“, als *summus episcopus*, an der Spitze. Konsistorien standen den Landesfürsten bei der Leitung der Kirche zur Seite. Vor diesem Hintergrund etablierten sich die lutherischen Kirchen als Territorialkirchen.

Abgeschlossen wurde die lutherische Lehrbildung mit dem Konkordienbuch von 1580. Der damit vorliegende *Corpus* der lutherischen Bekenntnis-



schriften schloss die Abgrenzungen zu Altgläubigen, Täufern und Reformierten ab und führte eine Klärung der theologischen Kontroversen innerhalb des Luthertums herbei. Die Sammlung beginnt mit den drei altkirchlichen Bekenntnissen und betont so den Anspruch der lutherischen Kirche, in Kontinuität mit der Alten Kirche zu stehen. Es folgen die *Confessio Augustana* mit ihrer Apologie, Luthers Schmalkaldische Artikel, Melanchthons Traktat über die Gewalt des Papstes, die beiden Katechismen Luthers sowie die Konkordienformel. Altlutherische Orthodoxie, Pietismus, Aufklärung, Idealismus und das sogenannte Neuluthertum des 19. Jahrhundert bezogen sich auf je ihre Weise auf die Bekenntnisschriften bzw. setzten sich mit ihnen auseinander. Während es z. B. der lutherischen Orthodoxie im 17. Jahrhundert daran lag, lutherische Theologie zu einem komplexen und in sich stimmigen Lehrgebäude zu systematisieren (so z. B. Johann Gerhard, 1582–1637), versuchte der Pietismus aus diesem engen formalen Korsett auszubrechen und die persönliche Frömmigkeit und Lebensführung zu erneuern. Maßgebliche Anstöße gab Philipp Jakob Spener mit seiner „*Pia desideria*“ von 1675. Eigenständige Ausprägungen erhielt der Pietismus in Halle (August Hermann Francke, 1663–1727), Württemberg (Johann Albrecht Bengel, 1687–1752) und Herrnhut (Nikolaus Ludwig Graf von Zinzendorf, 1700–1760). In der Aufklärung hingegen traten Themen wie Sünde, Erlösung und Ewigkeit, wie sie in den Bekenntnisschriften vorgegeben waren, in den Hintergrund. Die Rezeption des philosophischen Rationalismus durch die evangelische Theologie der Aufklärung führt zudem zur Kritik am orthodoxen Inspirationsverständnis der Bibel und zur Entstehung der historisch-kritischen Schriftauslegung.

Im Deutschen Kaiserreich blieb das landesherrliche Kirchenregiment bis zum Ende des Ersten Weltkrieges bestehen. Erst der Zusammenbruch der staatlichen Strukturen 1918 zwang die lutherischen Kirchen, sich selbständig zu organisieren. Die überkommenen landeskirchlichen Grenzen wurden meist nicht angetastet, doch galt es, Kirchenverfassungen neu zu entwickeln und umzusetzen. Die nationalsozialistische Machtergreifung führte nicht zu einer geschlossenen Opposition gegen das Regime. Auch bekennende Christen, die sich im sog. Kirchenkampf gegen die Übergriffe des Staates auf innerkirchliche Angelegenheiten zur Wehr setzen, konnten zugleich Anhänger der NSDAP und Antisemiten sein. Den Landeskirchen Bayern, Württemberg und Hannover gelang es, sich nicht in die von den Deutschen Christen propagierte und völkisch ideologisierte Reichskirche integrieren zu lassen. Als Kehrseite hatte dies jedoch ein größeres Taktieren mit dem nationalsozialistischen Staat zur Folge, als dies in den Bruderräten der gleichgeschalteten Landeskirchen der Fall war. Im „Lutherrat“ intensivierten die sogenannten intakten lutheri-

schen Kirchen und die lutherischen Bruderräte ab 1936 ihre Kooperation über die landeskirchlichen Grenzen hinweg. Zugleich erwuchs durch die Arbeit der Bekennenden Kirche auch eine bislang nicht gekannte Zusammenarbeit der Lutheraner mit Reformierten und Unierten. Die Zeiten der Glaubensanfechtung und des Widerstandes konnten sogar evangelische und römisch-katholische Christen in Freundschaft und geistiger Gemeinschaft zusammenführen, wie der Fall der Lübecker Märtyrer (die drei römisch-katholischen Geistlichen Johannes Prassek, Eduard Müller und Hermann Lange sowie der lutherische Pastor Karl Friedrich Stellbrink) zeigt, derer bis heute gemeinsam gedacht wird.

### *Ausblick: die lutherische Kirche weltweit*

Außerhalb Deutschlands fasste die lutherische Lehre v. a. in Skandinavien bereits zur Reformationszeit Fuß und führte zu Kirchenbildungen; weltweite Verbreitung fand sie später durch Auswanderer und Missionsgesellschaften. Deren unterschiedliche ethnische und nationale Herkunft führte z. T. zu einer starken Aufsplitterung des Luthertums in eine Vielzahl kirchlicher Gruppierungen auf denselben Territorien. Insgesamt können die lutherischen Kirchen als Staats-, Volks- oder Freikirchen strukturiert sein. Auch ihre Leitung kann in unterschiedlichen Formen wahrgenommen werden, wobei eine Tendenz zur bischöflich-synodalen Verfassungen erkennbar ist, auch wenn das episkopale Amt andere Namen als „Bischof“ tragen kann. In den skandinavischen Kirchen hat sich darüber hinaus die historische Bischofssukzession erhalten. Dieser Strukturenpluralismus gilt heute nicht als Hinderungsgrund für die Gemeinschaft untereinander. Vielmehr weiß sich die Konfessionsfamilie durch die lutherischen Bekenntnisschriften (besonders die *Confessio Augustana*) sowie die Botschaft von der Rechtfertigung des Sünders als Mitte des Evangeliums miteinander verbunden.

Dennoch gelang es den lutherischen Kirchen bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts nicht, auf globaler Ebene zu einer kirchlichen Einheit zu kommen. Die Bereitschaft, über nationale Grenzen hinaus gemeinsam Verantwortung zu übernehmen sowie finanzielle und theologische Ressourcen zu teilen, war nur bedingt ausgeprägt. Zu stark fanden die nationalen Egoismen auch in vielen Kirchen Anklang – nicht zuletzt in den deutschen. Spätestens die Erfahrungen der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs veränderten diese Einstellung jedoch grundlegend. So schuf sich das Luthertum 1947 ein gemeinsames Sprachrohr. In diesem Jahr wurde in Lund der Lutherische Weltbund (LWB) gegründet, um das Evangelium Jesu Christi gemeinsam zu bezeugen,

die Einigkeit im Glauben unter den lutherischen Kirchen zu pflegen sowie die brüderliche Gemeinschaft unter den Lutheranern, deren missionarischen Auftrag sowie die Beteiligung an der ökumenischen Bewegung zu fördern. Lange Zeit wurde vermieden, genauer zu bestimmen, welche kirchliche Qualität der LWB besitzt und in welchem Verhältnis die Mitgliedskirchen zueinander stehen. Er definierte sich daher lediglich als „freie Vereinigung von lutherischen Kirchen“. Erst im Verlauf weiterer innerlutherischer Gespräche entstand die Einsicht, dass der gemeinsame Bezug auf das lutherische Bekenntnis eine weitergehende kirchliche Verbundenheit zur Folge haben muss. Es reifte die Überzeugung, dass der LWB mehr als ein reines Zweckbündnis sei. Auf der Achten Vollversammlung 1990 in Curitiba wurde das Verhältnis der im LWB versammelten Kirchen daher mit dem *communio*-Gedanken neu umschrieben: Der LWB ist „eine Gemeinschaft von Kirchen, die sich zu dem Dreieinigem Gott bekennen, in der Verkündigung des Wortes Gottes übereinstimmen und in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft verbunden sind. Der Lutherische Weltbund bekennt die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche und will der Einheit der Christenheit in der Welt dienen“ (Verfassung, Art. 3). Heute führt der LWB in seinem Namen den Zusatz „Eine Gemeinschaft von Kirchen“.

Der LWB vertritt zurzeit 145 Kirchen in 98 Ländern mit mehr als 74 Millionen Mitgliedern.<sup>7</sup> Als größte LWB-Mitgliedskirchen zählen die Äthiopische Evangelische Kirche Mekane Yesus (7,8 Millionen Gemeindeglieder) und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania (6,5 Millionen Gemeindeglieder) sowie die Schwedische Kirche (6,3 Millionen Gemeindeglieder). Mitgliedskirchen wie z. B. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Jordanien und im Heiligen Land oder die Christlich-Lutherische Kirche Honduras haben hingegen nur 3000 bzw. 1700 Gemeindeglieder. Das höchste Entscheidungsgremium des LWB ist seine Vollversammlung, die in der Regel alle sechs Jahre stattfindet (zuletzt: 1997 Hongkong, 2003 Winnipeg, 2010 Stuttgart und 2017 Windhoek). Das Gemeinschaftsbüro hat seinen Sitz in Genf. Zu den aktuellen Aufgaben des LWB zählen neben der Förderung der innerlutherischen Einheit auch der weltweite interkonfessionelle Dialog, die theologische Reflexion, die Missions- und Entwicklungsarbeit sowie die Flüchtlings- und Katastrophenhilfe. In den letzten Jahren wuchs die Erkenntnis, welche Bedeutung dem Kontext, in dem eine Kirche wirkt, für ihre Theologie

---

7 Vgl. die Homepage des Lutherischen Weltbundes: [www.lutheranworld.org](http://www.lutheranworld.org); Zugriff am 10. 8. 2017.

und Diakonie zukommt. Dieses Wissen um die Kontextualität führte zu einer Stärkung der sieben Regionen innerhalb des LWB (Afrika, Asien, Mittel- und Osteuropa, Mittel- und Westeuropa, Nordische Länder, Nordamerika sowie Lateinamerika & Karibik), um so den Mitgliedskirchen Foren bereitzustellen, in denen sie ihr spezifisches Profil als Kirchen der weltweiten Gemeinschaft entwickeln und einbringen können.

Weitere lutherische Kirchen, die in einer konservativen Auslegungstradition der Bekenntnisschriften stehen, haben sich im Internationalen Lutherischen Rat (ILC) zusammengeschlossen, der sich als Verband bekenntnistreuer lutherischer Kirchen versteht. Ihm gehören 35 Kirchen mit ca. 3,3 Millionen Gemeindegliedern an (in Deutschland die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche).

## 2. Die reformierten Kirchen

### *Gegenwart*

Nur zwei der deutschen Landeskirchen haben einen reformierten Bekenntnisstand:

- die Lippische Landeskirche (ohne ihre lutherische Klasse; ca. 160 000 Gemeindeglieder) und
- die Evangelisch-reformierte Kirche (ca. 180 000 Gemeindeglieder).

Die Evangelisch-reformierte Kirche ist als einzige Kirche innerhalb der EKD keine Territorialkirche. Ihre gut 140 Gemeinden sind schwerpunktmäßig auf Ostfriesland, das Emsland, die Grafschaft Bentheim und Bayern verteilt. In ihrer Verfassung wird festgehalten: „Keine Gemeinde darf über eine andere, kein Gemeindeglied über ein anderes Vorrang oder Herrschaft beanspruchen. Alle Kirchenleitung erfolgt durch Presbyterien (Kirchenräte) und Synoden“ (Kirchenverfassung, Art. 4 Abs. 1). Die Kirche ist presbyterial-synodal organisiert. „Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten selbständig“ (Kirchenverfassung, Art. 4 Abs. 4), was z. B. zur Folge hat, dass Pfarrstellen direkt durch die in den Gemeinden zuständigen Gremien und nicht durch übergeordnete Kirchenleitungen besetzt werden. Nur wenn Gemeinden bestimmte Fragen nicht selbständig regeln können, tritt das Subsidiaritätsprinzip in Kraft, und die Entscheidung wird auf der nächsthöheren Ebene gefällt. Dies sind zunächst die neun Synodalverbände, die dann ihrerseits

Vertreter für die Gesamtsynode wählen. Ein Moderamen führt die Geschäfte der Kirche zwischen den Synodaltagungen.

### *Geschichte*

Neben Wittenberg wurden Zürich mit Huldrych Zwingli (1484–1531) und Genf mit Johannes Calvin (1509–1564) zu maßgeblichen Zentren der Reformation. Ein engerer Zusammenschluss zwischen dem lutherischen und dem zwinglianischen Zweig der Reformation, um den sich Landgraf Philipp von Hessen im Kampf gegen die katholischen Habsburger bemühte, scheiterte auf dem Marburger Religionsgespräch von 1529 an den Auseinandersetzungen zwischen Luther und Zwingli über das rechte Verständnis des Abendmahls. Eine Generation später als Zwingli und Luther wirkte Johannes Calvin, ein in der Picardie geborener Jurist und Philologe, der sich seine Theologiekennntnisse im Selbststudium angeeignet hatte und die Reformation in Straßburg und Genf prägte.

Von Zürich ausgehend breitete sich die Reformation Zwinglis in weiteren Schweizer Städten aus, ebenso wie im Elsass und im südwestdeutschen Raum. Dort wurden besonders Memmingen, Lindau und Konstanz Zentren der sogenannten oberdeutschen Reformation. Zusammen mit Straßburg legten die drei Städte auf dem Augsburger Reichstag von 1530 sogar ein eigenes Bekenntnis vor, die *Confessio Tetrapolitana*. Der *Consensus Tigurinus* zwischen Bullinger und Calvin wiederum brachte 1549 eine Einigung zwischen Genf und Zürich. Der Grundstein für die Entstehung der reformierten Kantonalkirchen der Schweiz war damit gelegt, ein Prozess, der mit der *Confessio Helvetica posterior* 1566 seinen Abschluss fand. Hingegen hatte der *Consensus Tigurinus* den Bruch der Lutheraner mit Calvin zur Folge. Die Grundzüge für die Aufspaltung der Reformation in eine lutherische und eine reformierte Konfessionslinie wurden somit bereits hier sichtbar.

In Deutschland konnte der Calvinismus letztlich nur in einigen Territorien Fuß fassen. Im Jahre 1563 führte Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz eine reformierte Kirchenordnung ein. Einige weitere Grafschaften sowie Bremen, Anhalt und Lippe folgten. Die Verfolgungen in Frankreich brachten hugenottische Flüchtlinge nach Berlin, Brandenburg oder in die Niederlande, wo sie französisch-reformierte Gemeinden gründete. Über Holland kommend breiteten sich reformierte Gemeinden auch am Niederrhein und Ostfriesland aus. Erst im Westfälischen Frieden von 1648 erlangten die Reformierten ihre reichsrechtliche Gleichstellung mit den Lutheranern. Als der Brandenburger Kurfürst Johann Sigismund Anfang des 17. Jahrhunderts zum Calvinismus

übertrat, erreichten die preußischen Landstände, dass die lutherischen Untertanen nicht dem Grundsatz *cuius regio, eius religio* folgen mussten.<sup>8</sup>

Wie auch im Luthertum verschrieb sich die reformierte Orthodoxie (besonders in den Niederlanden) darauf, ein zusammenhängendes, scholastisches Lehrsystem aufzubauen. Die Lehre von der Doppelten Prädestination z. B., die oft als ein Charakteristikum des Calvinismus angesehen wird, findet sich zwar bereits bei Calvin, wurde jedoch erst durch die Synode von Dordrecht (1618/19) zu einem prägenden Kennzeichen der Konfession ausformuliert und festgesetzt. In Deutschland wurden hingegen die Kanones von Dordrecht nicht übernommen, und ein gemäßiger Calvinismus blieb erhalten. Auch der Pietismus setzte einen Gegenpol, wie etwa im nordwestlichen Deutschland mit dem Mystiker und religiösen Schriftsteller Gerhard Tersteegen (1697–1769). Durch die Kirchenunionen des 19. Jahrhunderts im deutschen Staatenbund verlor das deutsche Reformiertentum weiter an eigenständigem Profil (siehe unten). Nach 1945 wurde die reformierte Theologie – und nicht nur diese – maßgeblich durch Karl Barth (1886–1968) beeinflusst.

Einzige Grundlage aller Lehre der „nach Gottes Wort reformierten“ Kirchen – so eine häufige Selbstbezeichnung – ist letztlich, wie in den lutherischen auch, eben jenes Wort Gottes. Doch kennt man im Gegensatz zum Luthertum keinen abgeschlossenen Kanon reformierter Bekenntnisschriften. Als bis heute einflussreich erweisen sich z. B. der Heidelberger Katechismus, die Confessio Helvetica Posterior, die Westminster Confession, die Dordrechter Artikel, aber auch die Barmer Theologische Erklärung.

#### *Ausblick: die reformierte Kirche weltweit*

Die wichtigsten reformierten Kirchen finden sich heute in der Schweiz, in den Niederlanden, in Schottland, in Ungarn sowie in den USA – dort auch aufgrund ihrer Verfassung unter dem Namen Presbyterianer bekannt.

In Schottland entstand eine der wenigen reformierten Staatskirchen. In England führte calvinistisches Gedankengut zum Puritanismus, der sich wiederum in ein presbyterial-synodales und ein streng kongregationalistisches Lager spaltete. Durch die „Pilgerväter“, einer Gruppe englischer Separatisten, wurde der Kongregationalismus 1620 nach Nordamerika gebracht. In der

---

<sup>8</sup> Auch in Sachsen blieben die Menschen evangelisch-lutherisch, nachdem Kurfürst Friedrich August I., der Starke, zum römischen Katholizismus übergetreten war, um König von Polen werden zu können.

Folgezeit kam es dort zu einer starken Zersplitterung des Reformiertentums. Das 19. und 20. Jahrhundert sind hingegen durch Unionsbestrebungen unter den Reformierten selbst, aber auch mit anderen Kirchen gekennzeichnet.

Mit dem 1875 gegründeten Bund Presbyterianischer und Reformierter Kirchen entstand neben der anglikanischen Lambeth Konferenz (1867) der erste weltweite konfessionelle Zusammenschluss überhaupt. Zunächst gehörten ihm meist Kirchen aus dem angelsächsischen Raum an. Im Jahre 1970 vereinigte sich dieser presbyterianisch geprägte Zusammenschluss mit dem Internationalen Kongregationalistischen Rat zum Reformierten Weltbund (World Alliance of Reformed Churches). Im Jahre 2010 hat sich dieser dann wiederum mit dem kleineren Reformierten Ökumenischen Rat zusammengeschlossen. Die neue Körperschaft trägt den Namen Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und repräsentiert rund 80 Millionen Christinnen und Christen in 108 Ländern aus über 220 Kirchen, die in presbyterianischer, kongregationalistischer, reformierter und waldensischer Tradition stehen. Auch einige vereinigte und sich vereinigende Kirchen gehören der WGRK an.

Die Verfassung hält über die Identität der WGRK u. a. fest: „Im Anschluss an das Erbe der reformierten Bekenntnisse als eine Gabe zur Erneuerung der ganzen Kirche, ist die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen eine Gemeinschaft (communion) von Kirchen, indem sie A. die Gaben der Einheit in Christus durch die gegenseitige Anerkennung der Taufe, Mitgliedschaft, Kanzel- und Altargemeinschaft, des geistlichen Amtes und des Zeugnisses bekennt, B. die reformierte Theologie im Blick auf das christliche Zeugnis in der heutigen Welt interpretiert, C. die Erneuerung des christlichen Gottesdienstes und des geistlichen Lebens innerhalb der reformierten Tradition ermutigt, D. eine Verpflichtung zur Partnerschaft in Gottes Mission erneuert, im gottesdienstlichen Leben, durch unser Zeugnis, diakonische Dienste und den Einsatz für Gerechtigkeit, um so Mission in Einheit, missionarische Erneuerung und Befähigung zu missionarischem Handeln zu fördern“ (Verfassung, Art. III). Wie auch die anderen weltweiten christlichen Gemeinschaften dient der WGRK zudem der Förderung des ökumenischen Dialogs mit den Kirchen anderer Traditionen. Darüber hinaus setzt er sich für wirtschaftliche und ökologische Gerechtigkeit ein.

Die Generalsversammlung als höchstes Organ der WGRK wird zukünftig alle sieben Jahre tagen. Jährlich trifft sich ein Exekutivausschuss. War der Sitz der WGRK bislang Genf, ist die Geschäftsstelle zu Beginn 2014 nach Hannover umgezogen.

### 3. Unierte Kirchen

#### *Geschichte und Gegenwart*

Neben den lutherischen und zwei reformierten gibt es in Deutschland auch unierte Landeskirchen. Diese sind:

- die Evangelische Landeskirche Anhalts (ca. 30 000 Gemeindeglieder),
- die Evangelische Landeskirche in Baden (ca. 1 170 000 Gemeindeglieder),
- die Evangelische Landeskirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (ca. 980 000 Gemeindeglieder),
- die Bremische Evangelische Kirche (ca. 200 000 Gemeindeglieder),
- die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (ca. 1 570 000 Gemeindeglieder),
- die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (ca. 830 000 Gemeindeglieder),
- die Evangelische Kirche der Pfalz (ca. 530 000 Gemeindeglieder),
- die Evangelische Kirche im Rheinland (ca. 2 580 000 Gemeindeglieder) und
- die Evangelische Kirche von Westfalen (ca. 2 280 000 Gemeindeglieder).

Die anhaltinische ist die kleinste aller Landeskirchen innerhalb der EKD, die Evangelische Kirche im Rheinland hingegen die zweitgrößte.

Zunächst ein kurzer Rückblick auf die Entstehungsgeschichte der Unionskirchen: Als Vorläufer der Unionsbestrebungen können die innerevangelischen Religionsgespräche des 17. und 18. Jahrhunderts gelten, die jedoch folgenlos bleiben. So lud z. B. der hessische Landgraf 1661 zu einem lutherisch-reformierten Religionsgespräch nach Kassel ein. Anfang des 19. Jahrhunderts änderten sich die Rahmenbedingungen: Mit dem Absolutismus und den territorialen Veränderungen von 1803 bis 1815 entstanden neue Staaten mit konfessionell stark gemischter Bevölkerung. Der Grundsatz *cuius regio, eius religio*, der konfessionell einheitliche Territorien gewährleisten sollte, war in diesen Gebieten nicht mehr zu halten. Wollte man an dem Prinzip des landesherrlichen Kirchenregiments mit nur einer evangelischen Kirche festhalten, ließ sich dies nur durch die Vereinigung von Lutheranern und Reformierten zu einer Kirche verwirklichen. Dies führte zu einem neuen Kirchentyp – dem der unierten Kirchen. Begünstigt wurde der Prozess auch durch die Tatsache, dass mit der Aufklärung die Bedeutung der konfessionellen Lehrunterschiede von vielen Gläubigen als nicht mehr zeitgemäß empfunden wurde und Unionsbestrebungen von Theologen wie Friedrich



Daniel Ernst Schleiermacher (1768–1834) gefördert und theologisch durchdacht wurden. Letztlich blieben die Unionskirchen jedoch obrigkeitsstaatliche Gründungen mit primär administrativen Zwecksetzungen. Zugleich führten einige Unionsbestrebungen auch zu deutlichem Widerstand und neuen Abspaltungen in den betroffenen Territorien (z. B. die Alt-Lutheraner in Preußen oder die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden).

Als Beispiel einer solchen von der Obrigkeit durchgeführten Union kann die preußische gelten: In Preußen war das Königshaus bereits seit 1613 reformiert, die Untertanen blieben jedoch weitgehend lutherisch. Erst als 1815 mit dem Wiener Kongress Preußen beträchtliche Gebiete im Westen dazugewann, umfasste das Staatsgebiet nun auch größere reformiert geprägte Gebiete. Im Zuge des Reformationsjubiläums von 1817 kam es zur Union: König Friedrich Wilhelm III. rief Lutheraner und Reformierte auf, am Reformationstag gemeinsam Abendmahl zu feiern und ließ zudem eine einheitliche Gottesdienstordnung auf der Grundlage einer von ihm entworfenen Agende am Berliner Dom einführen. Ein Lehrkonsens wurde nicht vorgelegt, und auch die Agende konnte flächendeckend nur in einer Kompromissform mit Variationsmöglichkeiten durchgesetzt werden. Im Jahre 1821 wurde die Evangelische Kirche in Preußen gegründet. Da die Gemeinden selbst jedoch ihre je konfessionelle Prägung behielten, ist diese Kirche als eine verwaltungsunierte Union zu bezeichnen. Mit Ende des Landesherrlichen Kirchenregiments nannte sich die Kirche Evangelische Kirche der altpreußischen Union und umfasste die Provinzialkirchen: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Provinz Sachsen, Rheinland und Westfalen. Nach dem Zweiten Weltkrieg befand sich ca. ein Drittel des Territoriums der altpreußischen Union auf polnischem Gebiet. Die verbleibenden Provinzialkirchen westlich der Oder-Neiße-Linie etablierten sich als selbstständige Landeskirchen (Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Evangelische Kirche Greifwald, Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchenkreises, Evangelische Kirche Kirchenprovinz Sachsen, Evangelische Kirche im Rheinland und Evangelische Kirche von Westfalen) und gründeten 1953 den Kirchenbund Evangelische Kirche der Union. Diesem trat 1970 noch die Evangelische Landeskirche Anhalt bei.

Von den verwaltungsunierten sind die bekenntnis- bzw. konsensunierten Kirchen zu unterscheiden. Hier sind die Kirchen in Baden und der Pfalz zu nennen. Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) geht zurück auf die feierliche Vereinigung von Lutheranern und Reformierten am 1. Advent 1818. In der damaligen Vereinigungsurkunde wird erklärt, „dass der wirklichen Vereinigung beider Konfessionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung durchaus nichts Wesentliches im

Wege stehe. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbola und die bei den getrennten protestantischen Konfessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubensgrund noch Lehrnorm als allein die heilige Schrift“ (Verfassungsurkunde, Art. 2 und Art. 3 Abs. 1). Ein Vergleich der aktuellen Grundordnung der Evangelischen Landeskirche Baden mit der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland kann den Unterschied zwischen Bekenntnis- und Verwaltungsunion nochmals verdeutlichen. Die badische Kirche beschreibt sich folgendermaßen: „Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 [...], namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation sowie den kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde in Widerspruch stehen“ (Grundordnung, Vorspruch Abs. 4). In der Unionsurkunde von 1821 war die Abendmahlslehre neu formuliert worden. Darüber hinaus wurden Liturgie und Kirchengemeindeordnung vereinheitlicht. Im Unterschied zu dieser bekenntnisunierten Verfassung hält die rheinische Kirchenordnung fest: Die Gemeinden folgen „entweder dem lutherischen oder dem reformierten Bekenntnis oder dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse. [...] Die Evangelische Kirche im Rheinland pflegt die Kirchengemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden, wobei sie den Bekenntnisstand ihrer Gemeinden achtet und der Entfaltung des kirchlichen Lebens gemäß ihrem Bekenntnisstand Raum gewährt. Zum Dienst am Wort in einer Gemeinde kann nur berufen werden, wer den Bekenntnisstand der Gemeinde anerkennt. Auch bei gelegentlichem Dienst am Wort ist der Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten. Die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gemeinden gemäß ihrem Bekenntnisstand“ (Kirchenordnung, Art. 2 und 3).

Grundlegende Fragen der Theologie und des kirchlichen Lebens nehmen die unierten Landeskirchen heute durch die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) gemeinsam wahr. Die UEK ist 2003 aus der Evangelischen Kirche der Union und der Arnoldshainer Konferenz<sup>9</sup> hervorgegangen und hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen: „1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fra-

---

9 Die 1967 gegründete Arnoldshainer Konferenz (AKf) verschrieb sich dem Dialog der reformierten und unierten Landeskirchen untereinander und mit der VELKD sowie der Förderung der Einheit innerhalb der EKD. Neben den Kirchen der EKD gehörten zur AKf auch die Landeskirchen Baden, Bremen, Hessen und Nassau, Kurhessen-Waldeck, Lippe, Oldenburg, Pfalz und die Evangelisch-reformierte Kirche.

gen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben; 2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln; 3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der weltweiten Ökumene zu fördern; 4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleich lautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden“ (Grundordnung, Art. 3 Abs. 1). Der Zusammenschluss zur UEK erfolgte zudem mit dem Ziel, die Einheit innerhalb der EKD und das Selbstverständnis der EKD als Kirche zu stärken. In diesem Sinne wurden auch Verantwortungsbereiche der Vorgängerorganisationen an die EKD abgegeben und sollen auch zukünftig abgegeben werden: „Die Union wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union eine Aufgabenübertragung an die Evangelische Kirche in Deutschland möglich macht“ (Grundordnung, Art. 3 Abs. 3).

Die Vollkonferenz ist das höchste Gremium der UEK. Ein Präsidium, in dem alle Mitgliedskirchen vertreten sind, bereitet die Sitzung der Vollkonferenz vor und setzt deren Beschlüsse um. Das Amt der UEK hat seinen Sitz in Hannover. Einrichtungen der UEK sind die Evangelische Forschungsakademie sowie die Europäischen Bibeldialoge. Das Predigerseminar Wittenberg, der Berliner Dom und das Kloster Stift zum Heiligengrabe sind aufgrund ihrer Geschichte eng mit der UEK verbunden.

#### **4. Innerevangelische Verständigung und gemeinsame Strukturen in Deutschland**

Alle Landeskirchen Deutschlands gehören der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) an. Diese wurde 1948 als Zusammenschluss der lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen Deutschlands gegründet, um deren Gemeinschaftsbewusstsein – gerade vor dem Hintergrund der einigenden Erfahrungen des Kirchenkampfes – weiter zu vertiefen und Gemeinschaftsaufgaben für die Landeskirchen wahrzunehmen.<sup>10</sup> Aufgrund des un-

---

<sup>10</sup> Die acht DDR-Landeskirchen gründeten 1969 den selbständigen „Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR“ (BEK), um ihren kirchlichen Auftrag unter den Bedingungen des sogenannten „real existierenden Sozialismus“ besser wahrnehmen zu können, bis 1991 EKD und BEK wieder zusammengeführt wurden.

terschiedlichen Bekenntnistandes ihrer Gliedkirchen konstituierte sich die EKD zunächst als Kirchenbund. Mit der Verabschiedung der Leuenberger Konkordie im Jahre 1973 (siehe oben) konnte die volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft unter allen Landeskirchen erreicht und damit auch die EKD als Kirchengemeinschaft verstanden werden: „Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlagen der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirchen wirksam werden lassen. Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ (Grundordnung der EKD, Art. 1 Abs. 1 und 2). Höchstes Organ der EKD ist die jährlich tagende Synode, die Kirchengesetze beschließen und Kundgebungen erlassen kann. In der Kirchenkonferenz treffen sich die Leitenden Geistlichen und Juristen der Gliedkirchen, um über die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten. Beide Gremien wählen den fünfzehnköpfigen Rat der EKD, der die EKD leitet, verwaltet und nach außen vertritt. Das Kirchenamt der EKD hat seinen Sitz in Hannover.

Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und einer Landeskirche gehört jedes Kirchenmitglied zugleich auch der EKD an (vgl. Grundordnung der EKD, Art. 1 Abs. 4). Da zudem alle Landeskirchen untereinander in Kirchengemeinschaft stehen, setzt sich die Kirchenmitgliedschaft eines Kirchenmitglieds bei einem Wohn- und auch Landeskirchenwechsel automatisch fort. Für den Vorgang, dass z. B. eine reformierte Christin aus Emden durch den Umzug nach Sachsen ohne ihr Zutun evangelisch-lutherisch wird, hat sich der Begriff „Möbelwagenkonversion“ eingebürgert.

Das Verhältnis und die gegenseitige Zuordnung der konfessionellen Bünde und der EKD wurden jedoch in deren Entstehungszeit nicht genau geregelt. In den letzten Jahrzehnten gab es daher Bestrebungen, diese Verhältnisbestimmung zu klären und zudem die Zusammenarbeit zwischen EKD, VELKD und UEK zu stärken. Ein Schritt hin zu einer engeren Kooperation der drei gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ist das sogenannte Verbindungsmodell, das 2007 in Kraft trat. Mit Beginn des Jahres 2018 kommt es zu weiteren Veränderungen: So werden sich die Ämter der VELKD und der UEK in das Kirchenamt der EKD hinein auflösen und zukünftig Amtsbereiche innerhalb des Kirchenamtes der EKD sein. Es ist die Hoffnung, dass mit diesem Schritt die drei gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ihre jeweiligen Expertisen gegenseitig besser nutzen ohne ihre konfessionellen Spezifika zu verlieren.

## 5. Ökumenische Beziehungen

### *Einigungsmodell*

In ihren ökumenischen Beziehungen geben die deutschen Landeskirchen jenem Einigungsmodell den Vorzug, das auch zu ihrer Gemeinschaft untereinander geführt hat: dem Modell der „Kirchengemeinschaft an Wort und Sakrament“, wie es in der Leuenberger Konkordie aus dem Jahr 1973 seinen Ausdruck fand. Dies machen sowohl ein Votum des Rates der EKD aus dem Jahr 2001<sup>11</sup> als auch ein Positionspapier der Kirchenleitung der VELKD von 2004<sup>12</sup> deutlich. Entsprechend heißt es im EKD-Text: „Die Erklärung und Verwirklichung von Kirchengemeinschaft ist aus evangelischer Sicht das Ziel ökumenischen Handelns“ (Kirchengemeinschaft, 15). Für diese Kirchengemeinschaft sind dabei genau jene zwei Kriterien erforderlich, die auch die Kirche im Allgemeinen konstituieren: Einheit ist gegeben, wo immer man übereinstimmt, dass das Evangelium rein gelehrt und die Sakramente recht verwaltet werden. Entsprechend hält das VELKD-Dokument fest: „Jede zusätzliche Bedingung wäre eine grundsätzliche Preisgabe des lutherischen Verständnisses von Glaubens- und Kirchenkonstitution“ (Ökumene, 9). Einheit, d. h. Kirchengemeinschaft, kann – wie auch die Entstehung der Kirche selbst – immer nur Gottes Werk sein. Sie kann demnach niemals durch die Kirchen selbst hergestellt werden. Vielmehr wird sie als Faktum konstatiert. Wenn Kirchen also erkennen, dass zwischen ihnen ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums herrscht, dann müssen sie dem auch dadurch Rechnung tragen, dass sie untereinander Kirchengemeinschaft erklären und praktizieren.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Kirchengemeinschaft nur verantwortlich gestaltet werden kann, „wenn die Kirchen ihr Verständnis des Evangeliums auch im Medium der Lehre gemeinsam darlegen und entfalten“ (Kirchengemeinschaft, 9). Das „consentire de doctrina evangelii“ aus CA VII fordert eine dogmatische Basisverständigung. Das Einigungsmodell schließt daher die Gemeinschaft im Bekenntnis ein. Bekenntnisgemeinschaft muss allerdings nicht heißen, dass beide Seiten dieselben Bekenntnistexte haben. Unterschiedliche konfessionelle Traditionen können in Gemeinschaft stehen, solange sie darin übereinstimmen, dass ihre Unterschiede legitime

---

11 Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen, EKD Texte 69/2001.

12 *Ökumene* nach evangelisch-lutherischem Verständnis. Positionspapier der Kirchenleitung der VELKD, Texte aus der VELKD 123/2004.

Ausformungen ein und desselben Evangeliums sind. Diese Erkenntnis wird in den evangelischen Kirchen meist mit dem Begriff „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ beschrieben.

Ein evangelisches Einheitsverständnis umfasst schließlich auch ein gestuftes Einigungsmodell. Der bereits erreichte Konsens muss sich in einem entsprechenden Schritt auf dem Weg zur Einheit spiegeln. Dieser Prozess ist in der Überzeugung verankert, dass am Ende die Kirchen ihre in Gott gegebene Einheit entdecken werden und sich Kirchengemeinschaft gewähren können.

### *Dialoge und Gespräche*

Über ihre Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK), in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) sind die evangelischen Landeskirchen in vielfältige multilaterale Gespräche und Begegnungen eingebunden, in denen sich die unterschiedlichen Konfessionen gemeinsam einbringen und in Austausch treten. In diesem multilateralen Kontext nimmt die EKD eine bündelnde Aufgabe für die Landeskirchen ein. Die bislang intensivste Auseinandersetzung der deutschen Landeskirchen mit einem ÖRK-Text hat die Konvergenzerklärung zu „Taufe, Eucharistie und Amt“ (BEM; das sog. Lima-Papier) von 1982 erfahren. Auch die „Charta Oecumenica“, von der KEK und dem Rat der Europäischen (römisch-katholischen) Bischofskonferenzen erarbeitet und 2003 von allen Mitgliedskirchen der Bundes-ACK unterzeichnet, wurde in den deutschen Landeskirchen aufgegriffen, und die Leitlinien der Charta für ein verbindliches ökumenisches Miteinander auf den unterschiedlichsten Ebenen wurden bearbeitet.

Neben der Partizipation an der multilateralen Ökumene führen die evangelischen Kirchen aber auch eine Reihe von bilateralen Dialogen und Gesprächen mit den anderen Konfessionsfamilien in Deutschland. Dabei wurden und werden die Beziehungen der Landeskirchen, insbesondere die der lutherischen, zu den anderen Kirchen immer wieder durch die Ergebnisse der theologischen Dialoge des LWB beeinflusst. Die im Luthertum vorherrschende Überzeugung, dass eine Kirchengemeinschaft aufgrund von Lehrgesprächen zu erzielen sei, ließ den LWB frühzeitiger und intensiver als andere weltweite christliche Gemeinschaften in bilateralen Dialoge und Gespräche eintreten. *Dialoge* werden in der Regel im Hinblick auf eine zukünftige Kirchengemeinschaft aufgenommen. *Gespräche* haben eher den Charakter von Erkundungen, die dem gegenseitigen Kennenlernen des anderen

dienen. Zurzeit führt der LWB mit den folgenden Partnern Dialoge: mit der römisch-katholischen Kirche, dem Reformierten Weltbund, den orthodoxen Kirchen, dem Weltrat Methodistischer Kirchen, der Anglikanischen Gemeinschaft, der Mennonitischen Weltkonferenz und demnächst auch mit den Pfingstkirchen. Gespräche finden mit dem Baptistischen Weltbund und mit den Siebenten-Tags-Adventisten statt.

Ein herausragendes Ergebnis dieser internationalen Dialoge ist die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (GER), die am 31. Oktober 1999 in Augsburg feierlich vom LWB und vom Päpstlichen Einheitsrat unterzeichnet wurde. Die GER will ausdrücklich kein weiteres Konsensdokument sein, vielmehr das bisher Erreichte bündeln. Sie beansprucht, aufzeigen zu können, dass „ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre besteht, in dessen Licht die [...] verbleibenden Unterschiede in der Sprache, der theologischen Ausgestaltung und der Akzentsetzung des Rechtfertigungsverständnisses tragbar sind“ (Gemeinsame Erklärung, § 40). Dies wiederum erlaubt der Erklärung festzustellen, dass die diesbezüglichen, gegenseitigen Lehrverurteilungen nicht mehr treffen (ebd. § 41). Es darf nicht verschwiegen werden, dass die Gemeinsame Erklärung unter evangelischen Theologieprofessoren in Deutschland zum Teil heftigen Widerspruch erfahren hat. Zugleich ist aber festzuhalten, dass es mit dem Dokument zum ersten Mal – und bislang zum einzigen Mal – zu einem offiziell rezipierten Dokument mit der römisch-katholischen Kirche gekommen ist. Zudem hat die GER mittlerweile eine große Breitenwirkung erfahren: 2006 schloss sich der Methodistische Einheitsrat der GER an. 2017 unterschrieb schließlich die Weltgemeinschaft Reformierter Kirche eine Assoziierungsstellungnahme, und auch die Anglikanische Gemeinschaft stimmte den Inhalten der GER zu.

Ein zweiter Dialog des LWB soll Erwähnung finden. Mit den Mennoniten, den geistlichen Nachfahren der Täuferbewegung, gelang es, das leidvolle Erbe der Verfolgungen der „Täufer“ aufzuarbeiten. Am Ende eines mehrjährigen Dialogs stand eine zusammen verfasste Beschreibung der gemeinsamen Geschichte. Auf dieser Grundlage formulierte die 11. Vollversammlung des LWB in Stuttgart 2010 eine Vergebungsbitte an die Mennonitische Weltgemeinschaft angesichts der historischen Mittäterschaft bei der Verfolgung der Täufer. Zudem verpflichteten sich die Lutheraner zu einer Neuinterpretation der Bekenntnisschriften im Lichte dieser Schuldgeschichte. Die öffentlichkeitswirksame Vergebungsbitte führte in Deutschland v. a. auf lokaler Ebene zu einer erneuten Beschäftigung und Aufarbeitung der Täuferverfolgungen. Besonders die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland hat sich diesem Thema besonders angenommen. So fand z. B. 2012 anlässlich der

900-Jahrfeier von Zella St. Blasii auch ein Bußgottesdienst statt, in dem an die aus Zella stammenden Täufer (u. a. Barbara Unger) erinnert wurde, die 1530 in Kloster Reinhardsbrunn hingerichtet worden waren.

In Deutschland hatte bereits 15 Jahre vor der Stuttgarter Vergebungsbitte ein Dialog zwischen der VELKD und der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden, dessen Ergebnisse von allen Landeskirchen übernommen wurden, zur eucharistischen Gastfreundschaft geführt. In zwei Gottesdiensten (je einer nach lutherischer und mennonitischer Ordnung) wurde 1996 die gegenseitige Einladung feierlich sichtbar gemacht. In beiden Gottesdiensten wurden die Ergebnisse der Gespräche in einer liturgischen Kurzfassung bekräftigt, vor Gott die gegenseitige Schuld bekannt und Vergebung erbeten.

Darüber hinaus halten evangelische Landeskirchen intensive Kontakte mit der Evangelisch-methodistischen Kirche, mit der sie – ebenfalls nach intensiven Lehrgesprächen – seit 1987 in voller Kirchengemeinschaft stehen. Die offizielle Erklärung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft in der Nürnberger St. Lorenzkirche nahm vorweg, was zehn Jahre später auf europäischer Ebene erreicht wurde: die Aufnahme der methodistischen Kirchen in die Gemeinschaft Evangelischer Kirche in Europa.

Die Kontakte mit der Kirche von England pflegt die EKD über die sogenannte Meißener-Kommission, die sich einmal jährlich abwechselnd in Deutschland und England trifft. Grundlage der Beziehungen ist die Meißener Erklärung von 1988, durch deren Annahme die beteiligten Kirchen in einer begrenzten Kirchengemeinschaft stehen: Sie erkennen sich einander als Kirchen an, es besteht wechselseitige eucharistische Gastfreundschaft, die Ämter sind anerkannt, allerdings aufgrund der bestehenden Unterschiede im Verständnis des Bischofsamtes noch nicht voll austauschbar. Die Meißener-Kommission hat den Auftrag, weitere Schritte hin zu sichtbarer Kirchengemeinschaft zu erarbeiten. Daneben verlebendigt eine Fülle von Partnerschaften zu anglikanischen Diözesen und Gemeinden die bereits bestehende Gemeinschaft.

Der Ertrag theologischer Gespräche der VELKD mit dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland führte 1985 zur „Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie“, der sich neben dem Alt-Katholischen Bistum und der VELKD auch alle anderen Landeskirchen innerhalb der EKD anschlossen. Die kleine Schrift „Hände-Reichung. Evangelische und alt-katholische Gemeinden ökumenisch unterwegs“ (2. Aufl., Bonn 2017) gewährt einen Einblick, was auf Grundlage der Vereinbarung von 1985 bereits jetzt an gelebter Ökumene zwischen den beiden Kirchen möglich ist. Darüber hinaus haben beide Kirchen jüngst einen „Vertrag zur gegenseitigen Zulassung zum Patenamnt und zur gegensei-



tigen Anerkennung von Firmung/Konfirmation“ sowie ein gemeinsames liturgisches Formular für ökumenische Trauung verabschiedet.

Mit der Orthodoxie führt die EKD zurzeit drei theologische Dialoge: mit dem Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel, mit der Russischen Orthodoxen Kirche und mit der Rumänischen Orthodoxen Kirche. Die Gespräche mit dem Moskauer Patriarchat gehen bereits auf das Jahr 1959 zurück. Darüber hinaus bestehen auch Kontakte zu den orthodoxen Kirchen in Deutschland und zur Kommission der Orthodoxen Kirchen in Deutschland. Durch diese entstand z. B. eine „Vereinbarung über das gemeinsame pastorale Handeln bei konfessionsverschiedenen Eheschließungen“ (2003, Neubearbeitung 2011).

Gespräche der VELKD mit dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG) zeigten, dass die notwendigen Voraussetzungen für eine Kirchengemeinschaft mit den Baptisten noch nicht erreicht sind – solange kein gemeinsames Verständnis über das Sakrament der Taufe erreicht ist. 2009 hatte eine lutherisch-baptistische Gesprächskommission in Bayern einen Vorschlag vorgelegt, wie die Gegensätze in der Tauffrage aufzubrechen sind und zu neuen Lösungsansätzen zu kommen ist. Der Rezeptionsprozess dieses lokalen Dokumentes hat dazu geführt, dass die VELKD und der BEFG 2017 offizielle Lehrgespräche auf nationaler Ebene aufgenommen haben.

Aufgrund der Größenverhältnisse der Kirchen in Deutschland ist es nicht überraschend, dass evangelischerseits der intensivste Kontakt zur römisch-katholischen Kirche besteht. So führen Lutheraner und Katholiken in Deutschland seit 1976 theologische Lehrgespräche. Die sogenannte „Bilaterale Arbeitsgruppe“ veröffentlichte 1984 das Studiendokument „Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament“. Im Jahre 2000 folgte die Studie „Communio Sanctorum – Die Gemeinschaft der Heiligen“. Der inhaltliche Bogen wurde in diesem Dokument von Überlegungen zur kirchlichen Gemeinschaft über die Frage nach dem Amt, besonders dem Papstamt, bis hin zur Gemeinschaft der Heiligen über den Tod hinaus gespannt. Das Papier hat eine lebhaft und kontroverse Diskussion entfacht. Im Mai 2009 haben beide Kirchen eine neue Runde des Dialogs begonnen. Die neue „Bilaterale Arbeitsgruppe“ wurde von den kirchenleitenden Gremien beider Kirchen beauftragt, sich mit dem Thema „Anthropologie“ zu beschäftigen. Im Frühjahr 2017 legte sie ihr Abschlussdokument „Gott und die Würde des Menschen“ vor. Neben dieser Gesprächskommission bestellt die VELKD einen ihrer Bischöfe zum Catholica-Beauftragten, der die VELKD in Catholica-Fragen gegenüber der römisch-katholischen Kirche und der Öffentlichkeit vertritt. Auch die EKD hat institutionalisierte Kontakte zur römisch-katholischen Kirche. Hier ist beson-

ders der halbjährliche Kontaktgesprächskreis des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zu nennen, in dem zentrale Fragen des ökumenischen Miteinanders im Gegenüber zu Staat und Gesellschaft erörtert werden können. Die größte Aufmerksamkeit in der nicht-kirchlichen Öffentlichkeit haben bislang die gemeinsamen Sozialworte unter dem Titel „Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland“ (1994) und „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ (1997) erfahren. Nach wie vor wichtige Impulse enthält auch der erste gemeinsame Text von EKD und Deutscher Bischofskonferenz: „Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens“ (1989). Erwähnung soll schließlich das Konfessionskundliche Institut des Evangelischen Bundes in Bensheim als ein Arbeitswerk der EKD finden, das durch Publikationen und Veranstaltungen der EKD und ihren Gliedkirchen profundes Wissen und Orientierung über Lehre und Leben der anderen Kirchen zur Verfügung stellt.

Schließlich haben sich die Vorbereitungen und die Durchführung des Reformationsjubiläums bzw. -gedenkens 2017 als eine überraschende und besondere Gelegenheit für die deutschen Landeskirchen erwiesen, ihr ökumenisches Miteinander mit der römisch-katholischen Kirche zu vertiefen. Zum ersten Mal in der Kirchengeschichte wurde solch ein Jubiläum im ökumenischen Geist begangen, und unzählige Veranstaltungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene haben eben diesen Geist bezeugt. Hier in Deutschland z. B. kamen die EKD und die Deutsche Bischofskonferenz überein, 2017 gemeinsam als „Christusfest“ zu begehen. Entsprechend wurde am 11. März 2017 in Hildesheim ein Ökumenischer Buß- und Versöhnungsgottesdienst unter der Überschrift „Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen“ gefeiert.

International war der ökumenische Höhepunkt sicherlich das „Gemeinsame Lutherisch-Katholische Reformationsgedenken“ am 31. Oktober 2016 in Lund und Malmö. Der Ökumenische Gottesdienst im Dom zu Lund war gemeinsam vom LWB und dem Päpstlichen Einheitsrat vorbereitet worden. Den Gottesdienst selbst leiteten der Präsident und der Generalsekretär des LWB, Bischof Munib Younan und Pfr. Martin Junge, sowie Papst Franziskus. Die Liturgie folgte dabei den theologischen Erkenntnissen des Dialogdokumentes „Vom Konflikt zur Gemeinschaft. Gemeinsames lutherisch-katholisches Reformationsgedenken im Jahr 2017“, in dem Lutheraner und Katholiken erstmals zusammen die Geschichte der Reformation beschreiben. Welche umfassendere Ausstrahlung das ökumenische Reformationsgedenken haben kann, hat Generalsekretär Martin Junge folgendermaßen beschrieben: „In einer Welt, in der viele Gespräche abgebrochen werden, bezeugt das Gemeinsame Reformationsgedenken den hohen Stellenwert des Dialogs. In

einer Welt, die durch Gewalt und Kriege verwundet ist, erzählt es die Geschichte von überwundenen Konflikten. In einer Welt, die sich über die Bedeutung von Glauben und Religion im Unklaren ist, berichtet es von der verwandelnden Kraft und der Schönheit unseres gemeinsamen Glaubens, der uns zu mitfühlendem Dienst und fröhlichem Zeugnis befähigt“.<sup>13</sup>

---

13 Abrufbar unter: <https://de.lutheranworld.org/de/content/viele-moeglichkeiten-der-beteiligung-21>; Zugriff am 10. 8. 2017.